



Förderrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen für steckerfertige Photovoltaikanlagen (Balkonsolarmodule/Balkonkraftwerke) für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürstenau

1. Ziel der Förderung

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von erneuerbaren Energien in Form von Balkonsolaranlagen in Fürstenau zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf Stecker-Solargeräten. Auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird über Anträge entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Stromerzeugungsgeräte – sogenannte Balkonsolarmodule, Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte im selbst genutzten Wohnraum. Laut Verbraucherzentrale Niedersachsen ist die Bezeichnung von Stecker-Solargeräten vielfältig: Balkonmodule, Mini-Solaranlage, Plug-&-Play-Solaranlage oder Balkonkraftwerk. Allen gemeinsam ist, dass sie im technischen Sinn keine „Anlage“, sondern Strom erzeugende Haushaltsgeräte für den Eigenbedarf sind und maximal 600 Watt elektrische Leistung erzeugen. Eine Mindestleistung von 350 Watt ist in diesem Fall Voraussetzung für eine Förderung. Sie können von Privatpersonen selbst angebaut, angeschlossen und genutzt werden. Balkonbrüstungen, Außenwände, Dächer, Terrassen und Gärten kommen zum Aufbau oder Anbringen infrage. Die Geräte setzen sich aus Standard-Solarmodulen und einem Wechselrichter zusammen, der den Gleichstrom der Solaranlage in 230-Volt-Wechselstrom für Haushaltsgeräte umwandelt. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen im Gebiet der Stadt Fürstenau eingesetzt werden.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe des einmaligen Zuschusses beträgt 50% des Anschaffungswertes (max. jedoch 300,00 €) für jeden Fürstenauer Haushalt. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Fürstenau. Ein Anspruch der Antragstellung auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr erfolgt die Zuteilung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind natürliche Personen des privaten Rechts, die Mieter*in oder Eigentümer*in in einer selbst genutzten Wohnung auf Fürstenauer Stadtgebiet sind.

5. Fördervoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sowohl die Anforderungen der Punkte 2 und 3, die Anforderungen des noch folgenden Punkts 8., als auch die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn eine Zuwendung aufgrund anderer Förderprogramme, insbesondere der Europäischen Union, des Bundes und des Landes nicht erfolgt. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.
- Pro Haushalt kann ein Balkonkraftwerk zur Nutzung von Privatpersonen gefördert werden. Eine erneute Antragsstellung kann lediglich nach 5 Jahren erfolgen.
- Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich.
- Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen der Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.



- Geförderte Balkonkraftwerke müssen für die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) für den privaten Gebrauch durch den Antragsteller gehalten werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre nach Anschaffung des Fördergegenstandes aufgrund des erteilten Förderbescheides. Die Antragsstellenden sind verpflichtet, einen Verkauf vor Ablauf dieser Frist der Stadt Fürstenau zu melden und die Zuwendung in diesem Fall vollständig zurückzuzahlen. Die Rückforderung unterbleibt, wenn die Anschaffung eines neuen Ersatzgerätes innerhalb von 6 Wochen nach Nutzungsaufgabe nachgewiesen wird.
- Die Antragsstellenden haben den ausgezahlten Zuschuss darüber hinaus vollständig zurückzuzahlen, wenn der Zuschuss durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden.
- Die Stadt Fürstenau behält sich vor, die förderungsentsprechende Verwendung des Balkonkraftwerkes innerhalb der Zweckbindungsfrist zu überprüfen. Antragsstellende sind verpflichtet, die förderungsentsprechende Verwendung nachzuweisen bzw. die Überprüfung vor Ort zuzulassen.
- Im Fall einer Rückforderung ist der Zuschuss innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Fürstenau zurückzuzahlen.
- Sofern die Rückzahlung nicht zu dem Termin erfolgt, ist der Erstattungsanspruch von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bank zu verzinsen.
- Über das Vermögen der Antragsstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

6. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 01.07.2023 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen
- Sind die Fördermittel ausgeschöpft, besteht kein Rechtsanspruch auf den Förderzuschuss seitens des Antragstellers

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist nach dem Kauf des Balkonkraftwerkes, unter Verwendung des Antragsformulars bei der Stadt Fürstenau, zu stellen.
- Anträge sind erhältlich auf der Homepage der Stadt Fürstenau, unter: www.fuerstenau.de
- Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per Mail (info@fuerstenau.de) oder schriftlich an folgende Adresse: Stadt Fürstenau, Fachbereich 5, Schloßplatz 1, 49584 Fürstenau zu senden.
- Weiterhin entscheidet die Stadt Fürstenau über die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge des Antragseingangs im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie.
- Die Balkonsolarmodule sind vor der Installation beim zuständigen Netzbetreiber anzumelden. Darüber hinaus ist eine Anmeldung im Marktstammdatenregister erforderlich.
- Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 des Subventiongesetzes in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches erklärt.
- Die Stadt Fürstenau prüft den eingereichten Antrag auf seine Förderfähigkeit und erteilt daraufhin einen entsprechenden Bescheid.

8. Nachweis gemäß Förderrichtlinie

Für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind durch die Antragsteller*innen folgende Unterlagen bei der Stadt Fürstenau einzureichen:

- Förderantrag
- Kopie des Personalausweises zum Nachweis der Antragsberechtigung
- Bei Mietern: eine schriftliche Zustimmung des Vermieters
- Gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
- Eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
- Ein Foto des montierten Balkonkraftwerks
- Eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Gerätes, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards)



Die Stadt Fürstenau behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung durch die Stadt Fürstenau erfolgt nach Prüfung des Antrags auf Grundlage dieser Förderrichtlinie auf die im Antrag benannte Bankverbindung.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Fürstenau behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

11. Inkrafttreten/Gültigkeitsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft. Für die Förderung stehen insgesamt 10.000 € zur Verfügung. Die Förderung endet, sobald die Mittel ausgezahlt wurden.

Stand: 19.05.2023